

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer

I.

Anlass

1. Nationale Sicherung der FFH-Gebiete

Die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 1. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)) sieht in Artikel 4 Absatz 4 vor, dass alle in der EU-Gemeinschaftsliste – veröffentlicht in den Amtsblättern der EU – eingetragenen FFH-Gebiete binnen 6 Jahren von den Mitgliedstaaten als Besondere Schutzgebiete auszuweisen sind.

Da diese Frist für die meisten von Deutschland benannten und in die EU-Gemeinschaftsliste eingetragenen FFH-Gebiete verstrichen ist, hat die EU-Kommission im Anschluss an ein in 2014 durchgeführtes Pilotverfahren mit Schreiben vom 27. Februar 2015 als nächsten Schritt ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet.

Auch Hamburg ist von diesem Sachverhalt betroffen. Für die 16 vom Senat in der Vergangenheit benannten und nachfolgend in die EU-Gemein-

schaftsliste eingetragenen FFH-Gebiete Hamburgs (Entscheidung 2004/813/EG vom 7. Dezember 2004, bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4032 und Entscheidung 2008/23/EG vom 12. November 2007, bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) sind die 6-Jahres-Fristen zur nationalen Sicherung demzufolge am 7. Dezember 2010 bzw. 12. November 2013 abgelaufen.

Unter diesen Gebieten befindet sich auch das FFH-Gebiet Hamburgisches Wattenmeer, das flächenidentisch als Nationalpark unter Schutz gestellt ist. Die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes entsprechen allerdings nicht den von der EU-Kommission im Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren geäußerten Anforderungen an eine richtlinienkonforme Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet und bedürfen daher der Anpassung.

2. Anpassung der Bestimmungen für EU-Vogelschutzgebiete

Der Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer ist neben einer Benennung als FFH-Gebiet gleichzeitig in Teilen nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EU-Vogel-

schutzrichtlinie), ersetzt durch die kodifizierte Fassung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, als EU-Vogelschutzgebiet ausgewählt. Hierdurch ergeben sich aus der nationalen Sicherung des FFH-Gebiets Hamburgisches Wattenmeer auch Anpassungsbedarfe im Nationalparkgesetz hinsichtlich der Schutzbestimmungen für europäische Vogelarten.

3. Gentechnikfreie Landwirtschaft

Mit der Senatsdrucksache Nr. 2015/128 (Keine Gentechnik in der Landwirtschaft und im Gartenbau: Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zur Charta von Florenz) hat der Senat die Behörde für Umwelt und Energie beauftragt, zu prüfen, ob und in welcher Form Freisetzung- oder Anbauverbote von gentechnisch veränderten Organismen in den Naturschutzgebietsverordnungen für den Schutz der dortigen Schutzgüter geeignet sind. Dieser Prüfauftrag gilt analog auch für den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer.

II.

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer

1. Nationale Sicherung der FFH-Gebiete

Gemäß dem Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren sind aus Sicht der EU-Kommission folgende Anforderungen an eine richtlinienkonforme nationale Sicherung der FFH-Gebiete zu stellen:

- Rechtsverbindliche Ausweisung mit Außenwirkung gegenüber Dritten,
- Name und Karte zur Abgrenzung des Gebiets,
- Aufzählung aller im Gebiet signifikant vorkommender FFH-Lebensraumtypen und -Arten.

Zweck der Ausweisung:

- grundsätzlich: Erhalt und Wiederherstellung/Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Schutzgüter,
- speziell: Benennung konkreter Erhaltungsziele,
- Verankerung von Erhaltungsmaßnahmen (= Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) durch einen transparenten Mechanismus zur Festlegung und Durchführung dieser Maßnahmen (z.B. Managementpläne),
- Berücksichtigung des Verschlechterungs- und Störungsverbots.

Mit dem Entwurf des Änderungsgesetzes (siehe Anlage 1) sollen diese o.g. Anforderungen für den

Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer, der als FFH-Gebiet in die EU-Gemeinschaftsliste eingetragen ist, insgesamt wie folgt erfüllt werden:

- 1.1 Den Anforderungen der EU-Kommission hinsichtlich einer rechtsverbindlichen Ausweisung mit Außenwirkung wird bereits durch die in der Vergangenheit erfolgte Unterschutzstellung des FFH-Gebiets als Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer Rechnung getragen.
- 1.2 Gleiches gilt für die Kartendarstellung, da FFH-Gebiet und Nationalpark flächenidentisch sind. Der Name des FFH-Gebiets soll in § 1 Absatz 1 genannt werden.
- 1.3 Den Anforderungen der EU-Kommission hinsichtlich einer Aufzählung der signifikanten FFH-Schutzgüter und des Zwecks der Ausweisung soll dadurch Rechnung getragen werden, dass in § 2 Absatz 4 des Entwurfs der Nationalparkgesetzes neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß § 2 Absätze 1 und 2 jetzt spezifische, die ökologischen Bedürfnisse des jeweiligen Schutzgutes widerspiegelnde Erhaltungsziele erstmalig eingefügt werden. Allein diese Erhaltungsziele gemäß § 32 Absatz 3 BNatSchG, die für alle im Gebiet signifikant vorkommenden europäisch geschützten Lebensraumtypen und Arten den Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands vorsehen, bilden den notwendigen Prüfmaßstab für etwaige Verträglichkeitsprüfungen im Sinne von § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfungen). Gemäß den Erläuterungen der EU-Kommission ist die Signifikanz eines Vorkommens dann gegeben, wenn hierzu eine entsprechende Einstufung im EU-Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet besteht (Erhaltungsgrad A, B oder C).
- 1.4 Erhaltungsmaßnahmen für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Schutzziele) und, sofern erforderlich, konkretere Erhaltungsziele sollen nicht im Gesetz über den Nationalpark selbst, sondern in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 HmbBNatSchAG, in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt werden. Im Nationalparkgesetz soll hierfür eine entsprechende Ermächtigung geschaffen werden. Im Übrigen besteht für den Nationalpark bereits ein derartiger Bewirtschaftungsplan, nämlich der zwischen Dänemark, Deutschland und den Niederlanden 1997 unter Beteiligung der beteiligten Bundesländer vereinbarte und im Jahr 2010 aktualisierte Trilate-

rale Wattenmeer-Plan (Wadden Sea Plan). Verbindlich als Prüfmaßstab für FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Sinne von §34 Absatz 1 BNatSchG sind dabei allein die gesetzlichen Erhaltungsziele. Eine Konkretisierung der Erhaltungsziele unterhalb des Nationalparkgesetzes bedeutet lediglich eine nähere Erläuterung und räumliche Zuordnung dieser Ziele im Schutzgebiet im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplans oder Bewirtschaftungsplans.

Bestehende oder zukünftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde unterliegen Freistellungen von relevanten Verboten des Entwurfs des Nationalparkgesetzes und bedürfen damit grundsätzlich nicht einer Verträglichkeitsprüfung gemäß §34 BNatSchG.

- 1.5 Der Anforderung der EU-Kommission bezüglich der Ausgestaltung des Verschlechterungs- und Störungsverbots gemäß §33 Absatz 1 BNatSchG wird durch die Schutzbestimmungen gemäß §5 des Entwurfs des Änderungsgesetzes (Verbote und Freistellungen) Genüge getan. Zu den wichtigsten beabsichtigten Änderungen gehört die Präzisierung der Freizeitausübung mit bestimmten Gerätschaften. So soll zur Verhinderung von Störungen charakteristischer Tierarten von FFH-Lebensraumtypen oder Beunruhigungen von FFH-Tierarten (sowie Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie, s. folgende Ziffer 2.) in §5 Absatz 1 Nr. 5b des Nationalparkgesetzes das Verbot des Fliegenlassens von Flugmodellen oder Drachen um Feuerwerkskörper und Drohnen erweitert wie auch die Benutzung von Schiffsmoellen und das Kitesurfen konkret untersagt werden. Dabei stellt das jetzt formulierte Verbot des Kitesurfens im Nationalpark eine Präzisierung bereits bestehender Regelungen dar und bedeutet insofern keine Einschränkung. So regelt das Nationalparkgesetz bereits seit 2001 das Steigenlassen von Drachen und beschränkt dies auf Teile des Neuwerker Hauptdeichs. Somit kann diese Sportart bereits jetzt im Nationalpark nicht ausgeübt werden und wird auf Neuwerk bislang auch nicht betrieben. Vor der letzten Gesetzesnovelle spielte die Sportart Kitesurfen im Wattenmeer keine Rolle, sodass bislang auch keine hinreichend bestimmter, eindeutiger Formulierungsbedarf für eine landesrechtlich gebotene Regelung bestand. Das bereits bestehende Verbot ist notwendig und entsprechend zu präzisieren, um den notwendigen Schutz für die sehr hohe Zahl der rund um und auf Neuwerk rastenden und brütenden Vögel im Nationalpark zu gewährleisten, da

die sich in der Luft bewegenden Drachen der Kitesurfer eine erhebliche Scheuchwirkung für Vögel entfalten. Dies gilt für die nach EU-Recht bzw. BNatSchG besonders zu schützenden Brutvogelarten Küstenseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Brandseeschwalbe, Zwergseeeschwalbe, Säbelschnäbler und Wanderfalke, die gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders zu schützenden Rastvogelarten Ringel- und Weißwangengans, Sanderling, Alpenstrandläufer, Knutt, Sandregenpfeifer, Austernfischer, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kibitzregenpfeifer und Brandente sowie den Seehund.

2. Anpassung der Bestimmungen für das EU-Vogelschutzgebiet

Die auf Grund der nationalen Sicherung des FFH-Gebiets notwendige Festlegung von Bestimmungen zum Schutzzweck und zu den Erhaltungszielen in §2 Absatz 4 des Änderungsentwurfs soll auch auf die Schutzgüter nach der EU-Vogelschutzrichtlinie erweitert werden. So sollen nun erstmalig in §2 Absatz 3 des Änderungsgesetzes Erhaltungsziele für die signifikant im Nationalpark vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie für regelmäßig vorkommende Zugvogelarten mit bedeutsamen Rastbeständen festgelegt werden. Allein diese Erhaltungsziele gemäß §32 Absatz 3 BNatSchG, die für alle genannten Vogelarten den Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands vorsehen, bilden den notwendigen Prüfmaßstab für etwaige Verträglichkeitsprüfungen im Sinne von §34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfungen).

Zudem soll das EU-Vogelschutzgebiet erweitert werden. Im Rahmen der Vergrößerung des Nationalparks in 2001 (Senatsdrucksache Nr. 2000/1342 vom 1. Dezember 2000) um eine marine Wasserfläche war damals versäumt worden, auch die Grenze des damals schon bestehenden EU-Vogelschutzgebiets entsprechend anzupassen. Dies soll nun nachgeholt werden, sodass zukünftig alle drei Schutzgebietskategorien (Nationalpark, FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet) flächenidentisch wären.

3. Gentechnikfreie Landwirtschaft

Für den Erhalt der Biodiversität im Nationalpark soll die Freisetzung oder der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen untersagt werden. Eine derartige Regelung hilft, mögliche genetische Wechselwirkungen mit wildlebenden Organismen zu unterbinden und soll daher im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung auf Neuwerk Berücksichtigung finden.

4. Redaktionelle Anpassungen

Neben erweiterten Freistellungen von Verboten für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde (§5 Absatz 3 Nr. 3 des Änderungsgesetzes) soll in §5 Absatz 3 Nr. 1 die Freistellung für die Weidenutzung im östlichen Vorland von Neuwerk zukünftig wegfallen. So ist diese Fläche im Neuwerker Ostvorland inzwischen nicht mehr als Weide nutzbar, da hier im Einvernehmen mit der Neuwerker Bevölkerung eine Ersatzmaßnahme zur Förderung von Salzwiesen durchgeführt wird. Schließlich soll analog zu den Verordnungen über die Naturschutzgebiete zu bestimmten Sachverhalten redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf aktuell gebräuchliche und einheitliche Formulierungen vorgenommen werden. Dazu zählt der Umgang mit Hunden und Katzen, die Ansiedlung oder Ausbringung von Pflanzen, Tieren oder anderen Organismen sowie das Entfachen von Feuer. Vom letzteren Verbot soll eine Freistellung für Brauchtums- und Lagerfeuer zugelassen werden. Dies betrifft auch die traditionellen Osterfeuer sowie die Verbrennung des Schilfs, welches bei der Grabenunterhaltung im Neuwerker Binnengroden anfällt.

Insgesamt führen alle beabsichtigten Regelungen zu keinen weiteren Einschränkungen der bestehenden Nutzungen im Nationalpark. Auch die Landwirtschaft auf Neuwerk unterliegt den gleichen rechtlichen Vorschriften wie im übrigen Hamburg und folgt mit dem seit 1990 bestehenden Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Vorland von Neuwerk den gleichlautenden Verboten in allen hamburgischen Naturschutzgebieten. Diese Regelung stellt also keine Benachteiligung gegenüber Betrieben an vergleichbaren Standorten in Hamburg dar. Die Fraßschäden durch rastende Ringel- und Weißwangengänse betreffen Grünlandflächen der Stadt Hamburg, die an drei Neuwerker Betriebe verpachtet sind. Die entsprechenden Pachtzinsen wurden bereits sehr deutlich abgesenkt, zudem wurde den Landwirten die erste Mahd auf dem Hauptdeich der Insel bislang kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden von der Nationalparkverwaltung und dem Verein Jordsand sogenannte „Gänsewochen“ beworben, um im Frühling frühzeitig Inselgäste nach Neuwerk zu locken und insofern die Tourismuseinnahmen der Inselbevölkerung zu stärken. Im Übrigen sind die Schäden zu dulden, da für beide Vogelarten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie ein besonderer Schutzstatus besteht und sie deshalb auf ihrem Zugweg weder dezimiert noch ver-

grämt werden dürfen. Da die Vögel nicht aktiv durch den Naturschutz angelockt werden und darüber hinaus eine Erstattung von Wildschäden in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke“ für die geschlossenen Pachtverträge auf Neuwerk ausgeschlossen wird, besteht keine Verpflichtung für etwaige Entschädigungszahlungen durch die Stadt Hamburg.

III.

Kosten

Mit der Gesetzesänderung sind keine Auswirkungen auf den Haushalt verbunden. So ändern sich der Umfang der Verbotstatbestände und damit der Aufwand für Kontrolle und Aufsicht nur geringfügig, auch werden durch die Gesetzesänderung keine unmittelbare Naturschutzmaßnahmen oder eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit ausgelöst.

IV.

Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen, der Träger der Hamburger UmweltPartnerschaft und der Landwirtschaftskammer

Eine Beteiligung der Naturschutzvereinigungen erfolgt mit Schreiben vom 29. März 2016 auf der Grundlage von §21 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167). Ebenfalls wurden die Träger der Hamburger UmweltPartnerschaft (Handelskammer, Handwerkskammer, Industrieverband und Unternehmensverband Hafen Hamburg) bzw. die Landwirtschaftskammer Hamburg gemäß §23 Nr. 1 HmbBNatSchAG mit Schreiben vom 11. April 2016 bzw. 29. März 2016 beteiligt.

Es gingen fristgerecht 2 Stellungnahmen ein, die im Wesentlichen grundsätzliche Anmerkungen zur Ausweisung als Nationalpark oder über das jetzige Verfahren hinausgehende Änderungswünsche zum Inhalt haben. Nach der auf den in der Mitteilung dargestellten Sachverhalt bezogenen Einwendung soll zum Schutz brütender Vogelarten im nördlichen Vorland von Neuwerk und der Erholungssuchenden eine Regelung zum Betreten während der Brutzeit in das Gesetz aufgenommen oder durch eine entsprechende Beschilderung im Gebiet Abhilfe geschaffen werden sollte.

Der Einwendung soll nicht gefolgt werden, da bereits eine Beschilderung zur Aufklärung der Besucher besteht und diese auch funktioniert.

V.

Stellungnahmen der Neuwerker Bevölkerung

Mit Schreiben vom 15. März 2016 wurde der Bevölkerung von Neuwerk die Gelegenheit eingeräumt, sich zum Entwurf des Nationalparkgesetzes zu äußern. Fristgerecht ging eine Stellungnahme von anwaltlich vertretenen Einwohnern ein, die auch grundsätzliche Anmerkungen zur Ausweisung als Nationalpark und über das jetzige Verfahren hinausgehende Änderungsbedarfe zum Inhalt hat. Soweit sich die Stellungnahme auf die in der Mitteilung dargestellten Sachverhalte bezieht, werden folgende Einwendungen vorgebracht:

- a) Es wird eingewendet, dass bei den Erhaltungszielen gemäß § 2 des Gesetzesentwurfs alle Hinweise auf die landwirtschaftlich genutzten Grünflächen entfallen sollten.

Der Einwendung soll nicht gefolgt werden, da die Erhaltungsziele die ökologischen Ansprüche der einzelnen europäischen Schutzgüter beschreiben. Soweit bestimmte Lebensraumtypen und Arten auf das Vorhandensein von Grünland angewiesen sind, hat zur rechtlich korrekten Formulierung der Erhaltungsziele eine diesbezügliche Nennung zu erfolgen.

- b) Weiterhin wird eingewendet, dass Hauskatzen auch unangeleint laufen sollten und Hunde am Strand zwischen dem Anleger und der Scharhörner Abfahrt baden dürfen.

Der Einwendung soll gefolgt werden. So soll das Verbot gemäß § 5 (1) Nr. 5a dahingehend geändert werden, dass Hunde und Katzen auf den Hofstellen frei umherlaufen dürfen. Weiterhin soll in der Freistellung nach § 5 (3) Nr. 5c ein Baden der Hunde zwischen den beiden Anlegern ergänzt werden.

- c) Ebenfalls wird eingewendet, dass das Befahren der Gewässer für die Bundeswasserstraßen wegen Zuständigkeitsverletzung auf Grund fehlender Ermächtigungsgrundlage nicht durch eine Lan-

desverordnung geregelt werden darf. Daher ist das Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Schiffsmodelle und Kitesurfen, zu streichen.

Der Einwendung soll nicht gefolgt werden, da der Nationalpark auch Gewässer beinhaltet, die keine Bundeswasserstraße sind (Vorlandflächen über der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser mit ihren Prielen oder Gewässer im Binnengroden von Neuwerk). Insofern ist zum Schutz der störungsempfindlichen Tierwelt, vor allem der Vögel, auch eine Regelung nach Landesrecht geboten, die ein Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Schiffsmodelle und Kitesurfen, verbietet.

- d) Zusätzlich wird eingewendet, dass das Fliegen lassen von gewerblich genutzten Drohnen erlaubt werden soll.

Der Einwendung soll nicht gefolgt werden. Um die Beruhigung der störungsempfindlichen Tierwelt zu gewährleisten, ist eine pauschale Freistellung für gewerblich genutzte Drohnen nicht möglich. Auf Antrag kann hierfür gegebenenfalls eine Befreiung vom Verbot des Nationalparkgesetzes erteilt werden.

- e) Schließlich wird eingewendet, dass die beabsichtigte Freistellung für Brauchtumsfeuer um Lagerfeuer an den Hofstellen ergänzt werden soll

Der Einwendung soll gefolgt werden. Die diesbezügliche Freistellung soll wie folgt erweitert werden: „11. die Nummer 18 für Brauchtums- und Lagerfeuer auf den bebauten sowie den als Zelt- oder Wohnwagenplatz genehmigten Flurstücken im Binnengroden von Neuwerk“.

VII.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz zur Änderung des hamburgischen Nationalparkrechts beschließen.

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer**

Vom

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über den Nationalpark
Hamburgisches Wattenmeer**

Das Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Nationalpark

(1) Das in der anliegenden Karte rot oder rot-weiß gestreifte oder grün eingezeichnete Gebiet der hamburgischen Exklave Neuwerk wird zum Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer erklärt.

(2) Der Nationalpark umfasst das Neuwerker Watt mit seinen Sänden, Platen und Prielsystemen, bestehend aus dem Scharhörner Watt, dem Neuwerker Inselwatt, dem Sahlenburger Watt und dem Kleinen Vogelsand sowie die Inseln Neuwerk, Nigehörn und Scharhörn. Die Grenze des Nationalparks entspricht mit Ausnahme der seewärtigen Grenze der Begrenzung der hamburgischen Exklave Neuwerk. Seewärts verläuft die Grenze beginnend im Westen der 3-Seemeilen-Grenze folgend bis zur Südseite der tiefen Rinne der Außenelbe und von dort entlang der Rinne, bis sie auf die Grenze der Exklave trifft. Die Eckpunkte der Nationalparkfläche sind durch die in der anliegenden Karte angeführten Koordinaten im World Geodetic System 1984 (WGS-84) bestimmt.

(3) Die Flächen des Nationalparks sind zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Hamburgisches Wattenmeer“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Hamburgisches Wattenmeer“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schutzzweck und Erhaltungsziele“.

2.2 Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Population der Sumpfhohleule als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brut- und Aufzuchtgebiet genutzten Lebensstätten aus Dünen,
2. der Population der Ringelgans mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Wattflächen sowie Salzwiesen, Salzweiden und landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
3. der Population der Weißwangengans als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Wattflächen sowie Salzwiesen, Salzweiden und landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
4. der Population des Sanderlings, Alpenstrandläufers und Knutts mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen,
5. der Population des Sandregenpfeifers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brut- und Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen,
6. der Population des Wanderfalken als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brut- und Aufzuchtgebiet genutzten Lebensstätten aus terrestrischen Lebensräumen,

7. der Population des Austernfischers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brut-, Aufzucht- und Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
8. der Population der Pfuhschnepfe und des Goldregenpfeifers als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
9. der Population des Großen Brachvogels und Kiebitzregenpfeifers mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebieten genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
10. der Population des Säbelschnäblers, der Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe und Brandseeschwalbe als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brut-, Aufzucht- und Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
11. der Population der Brandgans mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brut-, Aufzucht-, Mauser- und Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen

zu erhalten und zu entwickeln.

(4) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von §32 Absatz 3 BNatSchG ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Schlick-, Sand- und Mischwatt“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte, von Prielen durchzogene Wattflächen mit typischer Sedimentverteilung und -zufuhr sowie naturnah ausgebildeter Oxydationsschicht, Hydrologie und Morphologie, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische, Vögel und Meeressäuger,
2. des prioritären Lebensraumtyps „Lagunen“ als natürlicher, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägter Strandsee mit episodischem Meerwassereinfluss sowie typischer Gewässerstruktur und Vegetationszonierung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten,
3. des Lebensraumtyps „Meeresarme und -buchten“ als natürlicher, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägter Lebensraumkomplex aus Flachwasserzonen, Sandbänken und Wattflächen mit typischen Sedimentstrukturen, Hydrologie und Morphologie, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische, Vögel und Meeressäuger,
4. des Lebensraumtyps „Einjährige Spülsäume“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte, von einjährigen Pflanzen besiedelte Spülsäume mit typischer Struktur und Vegetationsausbildung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer,
5. des Lebensraumtyps „Quellerwatt“ als natürliches, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägtes, von Prielen durchzogenes Quellerwatt auf sandigen und schlackigen Böden mit strukturreichem Relief, Verzahnung zur unteren Salzwiese und ungehinderter Überflutungsdynamik, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Vögel,
6. des Lebensraumtyps „Schlickgrasbestände“ als von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägtes, von Schlickgras besiedeltes und von Prielen durchzogenes Schlick- und Mischwatt mit natürlichem Relief und ungehinderter Überflutungsdynamik, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten,
7. des Lebensraumtyps „Atlantische Salzwiesen“ als von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägtes, regelmäßig überflutetes und von Prielen durchzogenes Salzgrünland mit natürlichem Relief und typischer, vollständiger Vegetationszonierung und -struktur, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer und Vögel,
8. des Lebensraumtyps „Primärdünen“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte und von lückigen Grasfluren bewachsene Vordünen mit struk-

turreichem Sandrelief, typischer Bodenentwicklung, ausreichender Dünenneubildung sowie vollständiger Vegetationszonierung und ungestörter Sukzession, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Vögel,

9. des Lebensraumtyps „Weißdünen mit Strandhafer“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte Weißdünen mit strukturreicher Höhen- und Flächenentwicklung, typischer Bodenentwicklung, ausreichender Dünenneubildung durch vorgelagerte, unbefestigte Sandflächen sowie vollständiger Vegetationszonierung und ungestörter Sukzession, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Vögel,
10. des prioritären Lebensraumtyps „Graudünen mit krautiger Vegetation“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte, gehölzarme Graudünen mit strukturreicher Höhen- und Flächenentwicklung, typischer Bodenentwicklung, ausreichender Dünenneubildung sowie vollständiger Vegetationszonierung und ungestörter Sukzession, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler und Vögel,
11. des Lebensraumtyps „Feuchte Dünentäler“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte, feuchte Mulden und Täler in Sanddünenkomplexen mit strukturreichem Relief, ausreichender Dünenneubildung sowie typischer Vegetationsabfolge mit Stillgewässern, Röhrichten und Weidengebüschen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten,
12. der Population des Seehunds und der Kegelrobbe mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus marinen Tief- und Flachwasserzonen sowie als Liege- und Wurfplätze genutzten Sandbänken und -stränden mit geringer Störung, Verlärmung und Umweltbelastung als Nahrungs-, Wanderungs- und Fortpflanzungsgebiet,
13. der Population des Schweinswals mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus marinen Tief- und Flachwasserzonen mit störungsarmen Bereichen sowie geringer Umweltbelastung als Nahrungs-, Wanderungs- und Fortpflanzungsgebiet

zu erhalten und zu entwickeln.

(5) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 bis 4 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von §10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von §32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. §5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen.“
 - 3.1.2 Nummer 5a erhält folgende Fassung:

„5a. Hunde oder Katzen außerhalb der Hofstellen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen.“
 - 3.1.3 Nummer 5b erhält folgende Fassung:

„5b. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen zu lassen sowie auf den Gewässern mit Kite-Surfbrettern zu fahren oder Schiffsmodelle fahren zu lassen.“
 - 3.1.4 In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen.“
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Watt von Wasserfahrzeugen aus zu betreten.“
 - 3.2.2 Nummer 5 wird gestrichen.
 - 3.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.3.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Nummern 1, 2, 5, 9, 12, 17 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 des Absatzes 1 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf dem eingedeichten Inselkern Neuwerks, die Nummern 1, 2, 5, 17 und, soweit gen-

technisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 des Absatzes 1 für die ordnungsgemäße Weidenutzung des in der Zone II belegenen Teils des nördlichen Vorlandes, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach §2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

3.3.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 7, 13, 14 und 17 des Absatzes 1 sowie die Nummern 1, 3 und 10 des Absatzes 2 für Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, einschließlich der Gewässerunterhaltung im Sinne der §§7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578, 1580), in der jeweils geltenden Fassung und für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes, der Seenotrettung und der Ölbekämpfung,“.

3.3.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 5b, 8 bis 14, 16 und 17 des Absatzes 1 sowie die Nummern 1, 3, 4 und 10 des Absatzes 2 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“.

3.3.4 In Nummer 5a wird die Textstelle „Nummer 3“ durch die Textstelle „Nummern 3 und 3a“ ersetzt.

3.3.5 Nummer 5c erhält folgende Fassung:

„5c. die Nummer 5a des Absatzes 1 für Hunde auf dem Hauptdeich der Insel Neuwerk, auf den Wegen binnendeichs sowie für das Baden zwischen den beiden Anlegern auf der Westseite,“.

3.3.6 In Nummer 5d werden hinter dem Wort „Neuwerk“ die Wörter „sowie für Feuerwerkskörper an Silvester auf der Insel Neuwerk“ eingefügt.

3.3.7 In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Nummer 18 für Brauchtums- und Lagerfeuer auf den bebauten sowie den als Zelt- oder Wohnwagenplatz genehmigten Flurstücken im Binnengroden von Neuwerk.“

4. In §7 Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „3 bis 5“ durch die Textstelle „3, 4“ ersetzt.

Artikel 2

Umsetzung von EU-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).